

In Übereinstimmung mit dem SchUG i.d.g.F. § 43 bis § 50, erstellt der Schulgemeinschaftsausschuss
der Berufsschule Linz 2
nachstehende

Laborordnung

1. Alle Schüler/innen sind verpflichtet, die Laborordnung genau zu befolgen.
2. Im Laborunterricht dürfen nur Übungen und Tätigkeiten nach Anweisungen durch die Lehrkraft durchgeführt werden. Manchmal sind erhöhte Gefahrenmomente gegeben. Daher sind in den Laborräumen besondere Aufmerksamkeit und Disziplin erforderlich.
3. Jeder Schüler ist für seinen Arbeitsplatz zuständig und für die Vollständigkeit der Gerätschaften verantwortlich. Fehlendes ist zu Beginn des Unterrichtes festzustellen und der Lehrkraft zu melden.
4. In den Pausen werden die Laborräume abgesperrt. Die Schüler/innen halten sich in den Aufenthaltsbereichen auf.
5. Es ist untersagt, Speisen und Getränke in den Laborräumen zu verzehren.
6. Die Schüler/innen sind für den Bestand der ihnen zur Benützung übergebenen Werkzeuge und Hardware-Komponenten sowie für deren sachgemäße Behandlung verantwortlich.
7. Equipment und Werkzeuge dürfen nur nach vorhergehender Unterweisung und nie ohne Wissen der Lehrkräfte in Gebrauch genommen werden; dabei sind die von den Lehrern gegebenen Anleitungen genau zu beachten.
8. Für mutwillig oder grob fahrlässig beschädigte Geräte, Maschinen und sonstige Einrichtungen sind die Reparaturen vom Verursacher zu bezahlen.
9. Alle Geräte, Equipment und Werkzeuge sind nach jedem Gebrauch, besonders aber vor Unterrichtsschluss, sorgfältig zu reinigen und gemeinsam mit der Lehrkraft wieder zu verwahren.
10. Die allgemeinen Richtlinien der AUVA bezüglich Sicherheit und Unfallverhütung sind einzuhalten.
11. Auf EDV-Geräte und –Anlagen in den Laborräumen dürfen Spiele und von der Schule nicht genehmigte Software nicht in Betrieb genommen werden.